



## Bebauungsplan „Hagwiesen – 2. Änderung“

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses - Inkraftsetzung -

Der Gemeinderat der Stadt Steinheim an der Murr hat in öffentlicher Sitzung am 24.09.2024 den Bebauungsplan "**Hagwiesen – 2. Änderung**" sowie die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als **Satzung** beschlossen.

Der Bebauungsplan „Hagwiesen – 2. Änderung“ besteht aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung des Büros ARP, Architektenpartnerschaft Stuttgart GbR vom 24.09.2024. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Planausschnitt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans hiermit bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.**

Die vorgenannten Unterlagen können von jedermann beim Amt für Stadtentwicklung der Stadt Steinheim an der Murr, im Rathaus Kleinbottwar, Steinheimer Straße 15 in 71711 Steinheim an der Murr während der üblichen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Steinheim a.d.Murr, [www.stadt-steinheim.de](http://www.stadt-steinheim.de) unter Bauen,Gewerbe&Umwelt eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des in § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinheim a.d.Murr geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen wurden, ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Steinheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinheim a.d.Murr, den 04.10.2024  
Thomas Winterhalter, Bürgermeister